

Antwort

der Bundesregierung

**auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Dr. Irene Mihalic, Renate Künast, Canan Bayram, weiterer Abgeordneter und der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN
– Drucksache 19/32180 –**

Einfluss der Organisierten Kriminalität und Italienischen Organisierten Kriminalität auf den Agrar- und Lebensmittelmarkt – Aktuelle Entwicklungen

Vorbemerkung der Fragesteller

Der Handel mit gefälschten Agrarprodukten und Lebensmitteln (auch als „Food Fraud“ oder „Lebensmittelkriminalität“ bezeichnet) stellt einen zunehmend bedeutenden Ausschnitt der Kriminalität und Organisierten Kriminalität (OK) dar, der oftmals als „Agro-Mafia“ beschrieben wird. Eine besondere Rolle kommt in Europa der Italienischen Organisierten Kriminalität (IOK) bzw. Mafia in diesem Bereich zu. Schätzungen zufolge könnte der Umsatz, den die IOK in diesem Bereich jährlich realisiert, bei rund 25 Mrd. Euro liegen (vgl. Süddeutsche Zeitung vom 16. Juni 2021: Vom Feld in die Regale beträgt die Marge auch mal 1 000 Prozent). Auch Europol weist auf die zunehmende Gefahr durch gefälschte Lebensmittel in der Europäischen Union hin. Dabei bestünden laut Europol auch erhebliche Gefahren für Verbraucherinnen und Verbraucher durch gesundheitlich schädliche Lebensmittel sowie durch die Kontaminierung von Agrarflächen (vgl. SOCTA 2021, S. 78 ff.). Darüber hinaus stehen die kriminellen Praktiken im Bereich des Agrar- und Lebensmittelhandels bzw. der Lebensmittelerzeugung auch im Zusammenhang mit der Ausbeutung von oftmals migrantischen Erntehelferinnen und Erntehelfer (vgl. FAZ vom 8. September 2018: Die Tomate, Afrika und wir, abrufbar unter https://www.faz.net/aktuell/race-to-feed-the-world/ausbeutung-von-fluechtling-en-bei-der-tomatenernte-in-italien-15776725.html?printPagedArticle=true#pageIndex_2).

Die fragestellende Fraktion schließt mit dieser Kleinen Anfrage an die Bundestagsdrucksache 19/13423 an.

1. Welche aktuellen Kenntnisse hat die Bundesregierung über Tätigkeiten der OK und insbesondere der IOK im Hinblick auf den Agrar- und Lebensmittelmarkt (sogenannte Lebensmittelkriminalität)?

Für Strukturen der Italienischen Organisierten Kriminalität (IOK) stellt der Handel mit minderwertigen oder falsch deklarierten Agrarerzeugnissen und Lebensmitteln grundsätzlich ein Betätigungsfeld dar, in dem hohe Gewinne erzielt werden können. Das Entdeckungsrisiko sowie die Strafandrohung für die

Agierenden sind dabei, insbesondere im Vergleich zu sonstigen Kriminalitätsfeldern wie etwa der Rauschgiftkriminalität, vergleichsweise gering. Sowohl in Ermittlungsverfahren als auch aus Auswertungen von Informationen aus Italien wurden vereinzelt Erkenntnisse gewonnen, dass kriminelle Strukturen gefälschte oder minderwertige Agrarerzeugnisse oder Lebensmittel in den Vertrieb bringen bzw. Gastronomiebetriebe zur Abnahme nötigen. Diese kriminellen Strukturen sind nach hiesiger Kenntnis der IOK zurechenbar.

Im Übrigen wird auf die Antwort zu Frage 5 verwiesen.

2. Inwiefern lassen sich nach Kenntnis der Bundesregierung durch die COVID-19-Pandemie ausgelöste Veränderungen in der Lebensmittelkriminalität feststellen?

Hierzu liegen der Bundesregierung keine Informationen vor.

3. Welche Kenntnisse hat die Bundesregierung über kriminelle Vereinigungen, die im Bereich des Handels mit Agrarerzeugnissen und Lebensmitteln bzw. der Lebensmittelkriminalität in Deutschland aktuell aktiv sind?

Es wird auf die Antwort zu Frage 5 verwiesen.

4. Welche Bedeutung hat der Handel mit Agrarerzeugnissen und Lebensmitteln bzw. die Lebensmittelkriminalität nach Kenntnis der Bundesregierung für die IOK in Deutschland, und lassen sich hierbei Unterschiede zwischen den Organisationen feststellen?
 - a) Welche Bedeutung kommt der Cosa Nostra bzw. Stidda in diesem Zusammenhang zu?
 - b) Welche Bedeutung kommt der Camorra in diesem Zusammenhang zu?
 - c) Welche Bedeutung kommt der 'Ndrangheta in diesem Zusammenhang zu?
 - d) Welche Bedeutung kommt den Organisationen der apulischen OK in diesem Zusammenhang zu?

Die Fragen werden aufgrund ihres sachlichen Zusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Wie in der Antwort zu Frage 5 dargestellt, standen in den betroffenen OK-Verfahren Gruppierungen der 'Ndrangheta im Fokus; eine weitere Aufschlüsselung nach den genannten Gruppierungen ist nicht möglich. Aufgrund der Gewinnerwartungen, unter Berücksichtigung der Erkenntnislage in Italien, wonach dort die verschiedenen Gruppierungen auch arbeitsteilig zusammenarbeiten, sowie Informationen aus in Deutschland geführten Ermittlungsverfahren ist davon auszugehen, dass dieser Phänomenbereich auch in Deutschland eine Einnahmequelle der verschiedenen Gruppierungen der IOK darstellt. Allerdings stellt dieser Phänomenbereich, soweit im Hellfeld erkennbar, keinen Schwerpunkt innerhalb der durch Strukturen der IOK begangenen Delikte in Deutschland dar.

5. Inwiefern konnten nach Kenntnis der Bundesregierung in den vergangenen fünf Jahren Bezüge zum Agrar- oder Lebensmittelmarkt bzw. zur Lebensmittelkriminalität in OK-Verfahren festgestellt werden?

Informationen zum Agrar- oder Lebensmittelmarkt bzw. zur Lebensmittelkriminalität werden im Rahmen der Datenerhebung zum Bundeslagebild Organisierte Kriminalität nicht gezielt erhoben. Die dem Bundeskriminalamt vorliegenden Informationen sind daher nicht statistisch hinterlegt.

In einzelnen OK-Verfahren sind hierbei Bezüge zum Agrar- oder Lebensmittelmarkt feststellbar. Dies betrifft insbesondere den Betrug mittels Herstellung/Verkauf minderwertiger Waren, die zu übersteuerten Preisen angeboten werden. Teils werden Gastronomiebetriebe erpresst, diese Waren abzunehmen und in den Restaurants anzubieten.

Ferner wurden Bezüge zum Agrar- oder Lebensmittelmarkt bzw. zur Lebensmittelkriminalität in OK-Verfahren insofern festgestellt, dass der Schmuggel illegaler Güter (insbesondere Rauschgift) in Lebensmittellieferungen erfolgt. Da das Bundeslagebild Organisierte Kriminalität 2020 noch nicht veröffentlicht ist, können hierzu noch keine Angaben gemacht werden. Die Beantwortung erfolgt daher für die Berichtsjahre 2016 bis 2019. Hier kann es aufgrund Fortschreibungen zu Mehrfachnennungen einzelner OK-Gruppierungen über die einzelnen Berichtsjahre kommen.

Berichtsjahr 2016:

- Eine italienisch dominierte OK-Gruppierung mit Zuordnung IOK (‘Ndrangheta), aktiv in den Bereichen Rauschgifthandel/-schmuggel und Vertrieb von gefälschten Schaumweinerzeugnissen (Champagner).

Berichtsjahr 2017:

- Eine italienisch dominierte OK-Gruppierung mit Zuordnung IOK (‘Ndrangheta), aktiv im Bereich Rauschgifthandel/-schmuggel und Vertrieb von gefälschten Schaumweinerzeugnissen (Champagner);
- Eine deutsch dominierte OK-Gruppierung, aktiv im Bereich Steuer-/Zolldelikte und Alkoholschmuggel.

Berichtsjahr 2018:

- Eine italienisch dominierte OK-Gruppierung mit Zuordnung IOK (‘Ndrangheta), aktiv in den Bereichen Rauschgifthandel/-schmuggel und Vertrieb von gefälschten Schaumweinerzeugnissen (Champagner);
- Eine deutsch dominierte OK-Gruppierung, aktiv im Bereich Steuer-/Zolldelikte und in diesem Zusammenhang Alkoholschmuggel;
- Eine italienisch dominierte OK-Gruppierung mit Zuordnung IOK (‘Ndrangheta), aktiv in den Bereichen Rauschgifthandel/-schmuggel, Falschgeld sowie Erpressung i. Z. m. Belieferung mit (gefälschten/minderwertigen) Lebensmitteln;
- Eine italienisch dominierte OK-Gruppierung mit Zuordnung IOK (‘Ndrangheta), aktiv in den Bereichen Rauschgifthandel/-schmuggel, Steuer-/Zolldelikte sowie Erpressung i. Z. m. Belieferung mit (gefälschten/minderwertigen) Lebensmitteln.

Berichtsjahr 2019:

- Eine italienisch dominierte OK-Gruppierung mit Zuordnung IOK (‘Ndrangheta), aktiv in den Bereichen Rauschgifthandel/-schmuggel und Vertrieb von gefälschten Schaumweinerzeugnissen (Champagner);

- Eine italienisch dominierte OK-Gruppierung mit Zuordnung IOK (Ndrangheta), aktiv in den Bereichen Rauschgifthandel/-schmuggel, Falschgeld sowie Erpressung i. Z. m. Belieferung mit (gefälschten/minderwertigen) Lebensmitteln
6. Welche aktuellen Kenntnisse hat die Bundesregierung über den Handel mit gefälschten Lebensmitteln (z. B. Angabe falscher Herkunfts- oder Produktbezeichnung, Angabe falscher Qualitätsangaben beispielsweise Hinweis auf ökologische Produktion) in Deutschland, und welche Verbindungen bestehen hierbei zur IOK (vgl. Bundestagsdrucksache 19/13423, Frage 6)?
 7. Welche Produkte sind nach Kenntnis der Bundesregierung aktuell besonders häufig von Fälschungen oder Manipulationen betroffen?

Die Fragen 6 und 7 werden aufgrund des engen Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Der einschlägige Informationsaustausch innerhalb Europas zu gefälschten Lebensmitteln (Food Fraud) erfolgt über das Meldesystem zur allgemeinen Amtshilfe im sogenannten Bereich „AAC FF“. Die im Jahr 2020 mit Bezug zu Deutschland am häufigsten betroffenen Produktgruppen in diesem Meldesystem sind (in absteigender Reihenfolge): Fisch und Fischprodukte, Fette und Öle, Fleisch und Fleischprodukte (außer Geflügel), Honig, Getränke. Der Hauptanteil der Verstöße betrifft die Kennzeichnung.

Fälle der Lebensmittelkriminalität werden in der Polizeilichen Kriminalstatistik unter dem Schlüssel 716100 (Straftaten nach dem Lebensmittel- und Futtermittelgesetzbuch [LFGB]) erfasst. Die Polizeiliche Kriminalstatistik 2020 weist unter diesem Schlüssel 1 403 Fälle (2019: 1 510 Fälle) aus. Der Schlüssel 716100 ist nicht weiter differenziert, d. h. es ist weder eine Aussage zu den unterschiedlichen Tathandlungen (z. B. Fälschung, Falschdeklaration, Panschen), noch zu den betroffenen Lebensmitteln oder Produkten möglich.

8. Inwiefern wurden durch die Bundesregierung zusätzliche Maßnahmen ergriffen, um gegen die Lebensmittelkriminalität vorzugehen (vgl. Bundestagsdrucksache 19/13423, Frage 9)?

Das Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft (BMEL) engagiert sich sowohl auf europäischer als auch auf nationaler Ebene. Das Nationale Referenzzentrum für Authentische Lebensmittel wurde weiter ausgebaut und die Aktivitäten zum analytischen Nachweis von Lebensmittelkriminalität schreiten voran. Das Frühwarnsystem wurde weiterentwickelt und neue Untersuchungsprogramme durchgeführt. Das BMEL unterstützt die Länder bei dem Vorhaben der Schaffung einer bundesweiten zentralen IT-Architektur für Kontrolldaten zur Verbesserung des Datenmanagements zwischen den Ländern sowie mit dem Bund und den EU-Institutionen.

Auf polizeilicher Ebene stellt die Lebensmittelkriminalität aufgrund geringer Fallzahlen (siehe Antwort zu Frage 7) keinen Schwerpunkt dar.

9. Welche der 35 Empfehlungen der Bund-Länder-Arbeitsgruppe zur Bekämpfung der Lebensmittelkriminalität hat die Bundesregierung in ihrem Zuständigkeitsbereich bisher wie umgesetzt (vgl. Abschlussbericht: Food Fraud, März 2018, abrufbar unter: <https://www.berlin.de/sen/verbraucher-schutz/aufgaben/foodfraud/artikel.848732.php>)?

Zu den Empfehlungen der Bund-Länder-Arbeitsgruppe ergibt sich folgender Umsetzungsstand mit Bezug auf den Zuständigkeitsbereich des Bundes:

Nummer 3: Die Nutzung des AAC FF-Meldesystems durch die Länder ist vollständig umgesetzt.

Nummer 4: Das AAC FF-System wurde im Januar 2021 durch das im sogenannten „iRASFF-Portal“ integrierte „Fraud Modul“ ersetzt. Der technische Zugriff für die Länder befindet sich in der Umsetzung.

Nummer 5: Das Bundesamt für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit (BVL) wurde gleichberechtigt neben dem Bundeskriminalamt (BKA) als nationale Kontaktstelle der von Europol und INTERPOL koordinierten OPSON-Operationen installiert, um die Koordinierungsfunktion zu stärken.

Nummer 6: Ein Auswertungsbericht wird gemäß der Empfehlung jährlich seit dem Jahr 2018 durch das BVL erstellt.

Nummer 7: Das BVL hat Vorschläge zur Aufnahme von Untersuchungsprogrammen zum Vorkommen von Lebensmittelkriminalität/Food Fraud in den Bundesweiten Überwachungsplan (BÜp) eingebracht. Die Aufnahme von Untersuchungsprogrammen ist erfolgt.

Nummer 9: Das BMEL unterstützt die Länder bei dem Vorhaben der Schaffung einer bundesweiten zentralen IT-Architektur für Kontrolldaten zur Verbesserung des Datenmanagements zwischen den Ländern sowie mit dem Bund und den EU-Institutionen (siehe Frage 8). Seit März 2020 wird darüber hinaus in einem behördeninternen Fachinformationssystem Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit (FIS-VL) durch das BVL eine Datenbank zu Lebensmitteln aufgebaut.

Nummer 10 bis 12: Das BKA ist im Rahmen der Empfehlungen der Bund-Länder-Arbeitsgruppe von den Ziffern 10 bis 12 betroffen. Die diesbezüglichen Maßnahmen wurden bereits umgesetzt. Das BKA hat dem BVL für beide Auswertungsberichte die polizeiliche Kriminalstatistik des jeweiligen Jahres zugearbeitet.

Nummer 15: Das Zollkriminalamt (ZKA) hat sich anlassbezogen am Informationsaustausch zu bestimmten Themen beteiligt.

Nummer 16: Die Fachtagung findet jährlich statt.

Nummer 17: Wenn ein solch relevanter Einzelfall eintritt, orientieren sich BMEL und BVL an den bewährten Strukturen des Krisenmanagements für die Lebensmittelsicherheit.

Nummer 23: In der Beobachtungs- und Warnstelle (BeoWarn) des BVL beobachtet ein interdisziplinäres Team Quellen, die über Themen mit hohem Krisenpotential berichten. Alle Informationen werden auf der BeoWarn-Site im Fachinformationssystem Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit den Mitgliedern des Präventionsnetzwerks zur Verfügung gestellt.

Nummer 24: Das BVL und das Bayerischen Landesamtes für Gesundheit und Lebensmittelsicherheit (LGL) haben in Zusammenarbeit mit der Ludwig-Maximilians-Universität München (LMU) das Frühwarnsystems ISAR („Import Screening for the Anticipation of Food Risks“) weiterentwickelt. Dabei wurden die Länder verstärkt eingebunden.

Nummer 25, 27 und 28: Das Nationale Referenzzentrum für authentische Lebensmittel (NRZ-Authent) bündelt Aktivitäten zum Nachweis der Echtheit von Lebensmitteln. Es befasst sich mit Methodenweiterentwicklung und betreibt Netzbildung, beispielsweise im Rahmen von Veranstaltungen und Vermittlung von Projektpartnern. Das NRZ-Authent baut Wissensdatenbanken auf und vermittelt Anbieter von Referenzmaterialien.

Daneben unterstützt es die Methodenvalidierung/-normung innerhalb der § 64 LFGB Arbeitsgruppen und der DIN-Arbeitsgruppen durch aktive Mitarbeit in diesen Gremien sowie durch die Herstellung von dotierten Lebensmitteln für die Ringversuche der § 64 LFGB Arbeitsgruppen. Das BVL unterstützt das NRZ-Authent unter anderem bei der Methodenentwicklung.

Nummer 26: Das NRZ-Authent hat im Jahr 2020 eine Umfrage innerhalb den Einrichtungen der Lebensmittelüberwachung durchgeführt. Diese diente der Erstellung einer Übersicht, die darüber Auskunft gibt, welche Einrichtungen welche Lebensmittelmatrizes mit welchen Methoden in Bezug auf Lebensmittelbetrug bearbeiten. Die Informationen liegen dem NRZ-Authent in einer Datenbank vor und dienen der Beantwortung von entsprechenden Anfragen.

Nummer 33: Konkrete rechtliche Regelungen zum Hinweisgeberschutz wurden mit der Richtlinie (EU) 2019/1937 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Oktober 2019 zum Schutz von Personen, die Verstöße gegen das Unionsrecht melden auf den Weg gebracht.

10. Inwiefern wurde die Bund-Länder-Arbeitsgruppe zu Lebensmittelkriminalität nach Erstellung des Abschlussberichts fortgeführt?

In Umsetzung der Empfehlung Nr. 16 des Abschlussberichts („Jährliche Fachtagung der Ansprechpersonen für Lebensmittelkriminalität ...“) der Bund-Länder-Arbeitsgruppe (BLAG) erfolgt die Fortführung der BLAG unter der Bezeichnung „Fachtagung Food Fraud“, die sich jährlich trifft.

11. Welche Bedeutung misst die Bundesregierung den durch Europol und Interpol koordinierten OPSON-Operationen zu?
12. Welche Erkenntnisse zieht die Bundesregierung aus den Operationen OPSON IX (2019/2020) und OPSON X (2020/2021) für Deutschland?

Die Fragen 11 und 12 werden aufgrund des Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

OPSON wird als sehr nachhaltiges Element für die zwischenbehördliche Zusammenarbeit angesehen. Eine Vernetzung von beispielsweise Untersuchungslaboren sowie die Ressort- und Staatenübergreifende Zusammenarbeit kann mittels der jährlichen Schwerpunktaktionen auf- und ausgebaut werden. Durch Laborkooperationen wird die Weiterentwicklung der Analyseverfahren gegen Lebensmittelkriminalität unterstützt. Das gemeinsame Vorgehen auf allen Ebenen stärkt letztlich den Schutz der Verbraucherinnen und Verbraucher vor Irreführung und Lebensmittelkriminalität.

Die Untersuchungsergebnisse der OPSON-Operationen können darüber hinaus wichtige Anhaltspunkte für die risikoorientierte Überwachungspraxis liefern. Hinsichtlich der Bedeutung und Ergebnissen der Operationen wird zudem auf die vom BVL veröffentlichten Berichte verwiesen, die im Internet unter https://www.bvl.bund.de/DE/Arbeitsbereiche/01_Lebensmittel/03_Verbraucher/16_Food_Fraud/06_OPSON_Operationen/OPSON_Operationen_node.html veröffentlicht sind.

13. Wie viele Strafverfahren gegen wie viele Beschuldigte wurden nach Kenntnis der Bundesregierung im Rahmen der Operationen OPSON IX (2019/2020) und OPSON X (2020/2021) in Deutschland eingeleitet?

Im Zuge von OPSON X wurde in Deutschland ein Strafverfahren eingeleitet.

14. In welcher Höhe wurden nach Kenntnis der Bundesregierung im Rahmen der Operation OPSON IX und OPSON X Lebensmittel in Deutschland beschlagnahmt?

Es wird auf die diesbezüglichen Berichte des Bundesamts für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit verwiesen (siehe Antwort zu Frage 11).

15. Inwiefern bestand in diesem Zusammenhang eine akute Gesundheitsgefährdung für Verbraucherinnen und Verbraucher (vgl. Frage 14)?

Für Verbraucher bestand in diesem Zusammenhang keine Gesundheitsgefahr.

16. Inwiefern konnten im Zuge der Operation OPSON IX (2019/2020) und OPSON X (2020/2021) Bezüge zur OK und/oder IOK festgestellt werden?

Es wird auf die diesbezüglichen Berichte des BVL und im Übrigen auf die Antworten zu den Fragen 1, 3 bis 6 und 11 verwiesen.

17. Wie hoch ist nach Kenntnis der Bundesregierung der Anteil der im Rahmen der Operation OPSON IX (2019/2020) bzw. OPSON X (2020/2021) durchgeführten Kontrollen im Bereich Lebensmittelkriminalität in Deutschland insgesamt?

Hierzu liegen der Bundesregierung keine Informationen vor. Im Übrigen wird auf die Länderzuständigkeit im Bereich der Durchführung des Lebensmittelrechts (siehe Antwort zu Frage 8) verwiesen.

18. Inwiefern konnten nach Kenntnis der Bundesregierung bei durchgeführten Kontrollen der Operation OPSON IX 2019/2020 auch Fälle von illegalem Handel mit medizinischer Schutzausrüstung in der COVID-19-Pandemie in Deutschland festgestellt werden?

Die OPSON-Operationen richten sich gegen den Handel mit gefälschten Lebensmitteln. Medizinische Schutzausrüstung war nicht Gegenstand der Operation OPSON IX.

19. Welche Bedeutung hat nach Kenntnis der Bundesregierung aktuell die logistische Infrastruktur des Lebensmittelhandels für Aktivitäten der OK und IOK in Deutschland, und inwiefern haben sich hierbei Veränderungen durch die COVID-19-Pandemie ergeben (z. B. für das Verschieben anderer illegaler Waren wie Rauschgift oder Waffen oder zum Zweck der Geldwäsche)?

Der Bundesregierung liegen hierzu keine Informationen vor.

20. Inwiefern teilt die Bundesregierung die Auffassung der Fragesteller, dass aufgrund der im Zusammenhang mit der COVID-19-Pandemie entstandenen wirtschaftlichen Verwerfungen mit einer zunehmenden Infiltrierung von Unternehmen im Bereich des Agrar- und Lebensmittelhandels oder auch der Gastronomie durch Gruppen der OK und insbesondere der IOK zu rechnen ist (vgl. z. B. Süddeutsche Zeitung, a. a. O.)?

Vereinzelte, pandemieunabhängig feststellbare Bezüge aus OK-Verfahren zum Agrar- oder Lebensmittelmarkt ergeben sich aus der Antwort zu Frage 5.

Es kann nicht ausgeschlossen werden, dass die im Zusammenhang mit der COVID-19-Pandemie entstandenen wirtschaftlichen Verwerfungen Möglichkeiten bieten, die durch (I)OK-Gruppierungen im Bereich des Agrar- und Lebensmittelhandels zu ihrem Vorteil genutzt werden. Erkenntnisse, die auf eine zunehmende Infiltrierung von Unternehmen im Bereich des Agrar- und Lebensmittelhandelshinweisen durch Gruppen der OK oder IOK, liegen der Bundesregierung jedoch nicht vor.